Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

S 149 AS 119/16 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 064/15 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 149. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 15. Januar 2016 durch den Richter C beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 05.01.2016 gegen den Bescheid vom 29.12.2015 wird angeordnet.
Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine Kosten zu erstatten.

Gründe

Der am 05.01.2016 bei Gericht eingegangene Antrag mit dem zulässigen Inhalt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 29.12.2015 anzuordnen,

ist begründet.

Das Gericht der Hauptsache kann gem. § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die Entscheidung richtet sich nach einer vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Dabei genießt das Vollziehungsinteresse immer dann grundsätzlichen Vorrang, wenn der Gesetzgeber – wie etwa in den Fällen des § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage vorgesehen hat. Es bedarf daher hier besonderer Umstände, um eine abweichende Entscheidung zu rechtfertigen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 –, juris; Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. März 2011 – L 11 KA 97/10 B ER, L 11 KA 22/11 B ER –, juris). Ausgehend hiervon sind für die gerichtliche Entscheidung in erster Linie die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens maßgebend. So besteht einerseits kein öffentliches Vollziehungsinteresse, wenn sich der angegriffene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig darstellt und anderseits kein privates Aussetzungsinteresse, wenn das Hauptsachverfahren aus Sicht des Antragstellers erkennbar aussichtslos scheint (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 86b Rn. 12f m.w.N.). Im Übrigen gilt, dass das Gericht zu einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren berechtigt ist. Jedoch muss die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes umso intensiver erfolgen, je gewichtiger eine drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 06. August 2014 – 1 BvR 1453/12 –, juris).

Gemessen an den vorgenannten Voraussetzungen war hier die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 05.01.2016 anzuordnen, da der – noch nicht bestandkräftige – Bescheid vom 29.12.2015 nach summarischer Prüfung rechtswidrig ist.

Der Antragsgegner war nicht berechtigt, die zuvor für die Zeit vom 01.09.2015 bis 29.02.2016 erlassenen Bewilligungsbescheide vom 11.08.2015, 02.10.2015 und 29.11.2015 ab dem 01.02.2016 aufzuheben, nur weil dem Antragsteller von da an mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 08.12.2015 eine Rente in Höhe von monatlich 737,61 Euro (netto) bewilligt worden ist. Die Bewilligung der Rente lässt die Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II unberührt. Vielmehr erhält Leistungen nach diesem Buch gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II – unter anderem – nur derjenige nicht, der eine Rente wegen Alters bezieht. Insofern kann dahinstehen, ob es sich bei der dem Antragsteller bewilligten Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit überhaupt um eine solche Rente wegen Al-

ters handelt. Jedenfalls setzt der Leistungsausschluss nämlich voraus, dass eine Rente nicht nur bewilligt, sondern auch ausgezahlt wird (vgl. Gagel/Hänlein, SGB II/SGB III, 59. Ergänzungslieferung, § 7 Rn. 81; so auch die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Stand 20.12.2013, Rz. 6.2). Dies ist gegenwärtig jedoch nicht der Fall. Denn der Antragsteller hat noch keine Zahlungen seitens des Rentenversicherungsträgers erhalten und wird dies voraussichtlich auch nicht vor Ende des Monats Februar 2016 tun, da die Auszahlung ausweislich des Bescheides vom 08.12.2015 erst zum Monatsende erfolgen soll, wie es auch der gesetzlichen Regelung des § 118 Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entspricht.

Auf die vom Antragsgegner aufgezeigte Möglichkeit der Beantragung eines Darlehens durch den Antragsteller nach § 24 Abs. 4 SGB II kommt es vorliegend schon deshalb nicht an, weil hierdurch die Rechtswidrigkeit des (vollständigen) Aufhebungsbescheides nicht beseitigt wird.

Dem Antragsgegner bleibt es indes unbenommen, sich mit einem Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II an den Rentenversicherungsträger zu wenden, wie er es auch bereits für die Monate August 2015 bis Januar 2016 getan hat. Ebenso mag der Antragsgegner ggf. einen erneuten (teilweisen) Aufhebungsbescheid gestützt auf § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erlassen, sobald dem Antragsteller eine Rentenzahlung tatsächlich zugeflossen ist. Gegenwärtig ist hierfür jedoch kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar. Der Aufhebungsbescheid vom 29.12.2015 betrifft nur die für Februar 2016 bewilligten Leistungen in Höhe von 743,70 Euro.